

Textliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete WA gemäß § 4 BauNVO
- 1.1 In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen wie die "nicht störenden Handwerksbetriebe" sowie die "Anlagen für sportliche Zwecke" nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.2 In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind nur die unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Betriebe für das Beherbergungsgewerbe ausnahmsweise zulässig.
- Sonstiges Sondergebiet SO "Hotel- und Gaststättenbetrieb" gemäß § 11 BauNVO
- Das sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines Hotel- und Gaststättenbetriebes. Es sind folgende
- Hotelzimmer, -appartements, Ferienwohnungen
- Restaurant den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen wie Sauna, Schwimmbad
- Betriebsleiterwohnungen

Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO

In dem Sondergebiet gilt eine abweichende Bauweise, hier sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise.

. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

Die Firsthöhe ist die obere Kante des Gebäudes oberhalb der Oberkante Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße. Die Gebäudehöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen)

Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

Garagen sowie Nebenanlagen sind in Form von Gebäuden zwischen der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Straßenverkehrsfläche des Hoheberger Weges und der straßenseitigen Baugrenze nicht zulässig.

- Fläche für Gemeinschafts-Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Innerhalb der gekennzeichneten Fläche für Gemeinschafts-Stellplätze bzw. der überbaubaren Flächen sind die Stellplätze für die Kunden und Mitarbeiter unterzubringen.
- Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB 7.1 Auf den gekennzeichneten Pflanzbindungsflächen ist der vorhandene Bewuchs an heimischen, standortgerechten Gehölzen und Bäumen zu erhalten. Lücken sind vollflächig mit Laubgehölzen aufzupflanzen. Abgänge sind
- gleichwertig zu ersetzen. 7.2 Die gekennzeichneten Pflanzflächen sind vollflächig mit Laubsträuchern zu bepflanzen. Je 15 lfdm. ist ein mitteloder großkroniger Baum mit einem Stammumfang von mind. 10/12 cm anzupflanzen.
- 7.3 Die gekennzeichneten Pflanzflächen sind vollflächig mit Laubsträuchern zu bepflanzen.
- 7.4 Es ist ein Wallhecke, mit einem Wallkörper von mind. 0,5 m Höhe anzulegen, der Wallkörper ist mit Laubsträuchern zu bepflanzen. Je 15 lfdm. ist ein mittel- oder großkroniger Baum mit einem Stammumfang von mind. 10/12 cm -
- außerhalb des Gewässerräumstreifens anzupflanzen. 7.5 Es sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

8. Baumschutz und Wallheckenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Ausgenommen davon sind bestehende Anlagen und Nutzungen.

- 8.1 Im Abstand von 2,50 m zum Stammfuß von zu erhaltenden Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80
- cm, gemessen in einer Höhe von 1 m, sind weder bauliche Anlagen noch sonstige Bodenversiegelungen zulässig. 8.2 Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zum Fuß der Wallhecken einhalten, In einem Streifen von 3,0 m Abstand zum Fuß der Wallhecken sind Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenbefestigung unzulässig.
- Bauliche Maßnahmen zum passiven Schallschutz

Sachverständigen nachzuweisen.

- 9.1 Für die gekennzeichneten Bauflächen sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzusehen. Dabei sind für die jeweiligen Gebäude die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche maßgeblich.
- 9.2 Nachts: Die Fenster von Schlafräumen innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind an der lärmabgewandten Alternativ sind bauliche Maßnahmen vorzusehen: Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), insbesondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen, ist sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von Vorbauten, muss
- 9.3 Auf den lärmabgewandten Seiten kann ein geringerer Lärmpegelbereich in Ansatz gebracht werden. Der Nachweis zur Einhaltung der konkreten Dämmwerte der Einzelbauteile (Wände, Dächer, Fenster, Türen und sonstige Bauteile) ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Bei Abweichungen ist der ausreichende Lärmschutz im Einzelfall gem. DIN 4109 nachzuweisen. Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile ist
- gemäß DIN 4109 der Tabelle 8 zu entnehmen. Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an die Wohnraum-Innenpegel ist ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Der ausreichende Lärmschutz ist im Einzelfall durch einen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

an zu pflanzende Wallhecke

zu erhaltende Wallhecke Bäume erhalten

Sonstiges Sondergebiet,

abweichende Bauweise

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

offene Bauweise

Ausfahrtsbereich

z.B. GH: 11,00 m Gebäudehöhe als Höchstmaß

2. Maß der baulichen Nutzung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

Hotel- und Gaststättenbetrieb

Nachrichtliche Übernahme

St Stellplätze

- - Lärmpegelbereiche (vgl. texliche Festsetzung Nr. 9)

Gewässerräumstreifen gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Bei Gräben ist der beidseitige Gewässerräumstreifen von 10 m zu beachten. Die Gewässerräumstreifen sind von festen Bauten jeglicher Art freizuhalten, ebenfalls sind hier Bäume und Gehölze unzulässig. Tätigkeiten im Rahmen der Grabenunterhaltung sind auf diesen Flächen zulässig.

Entlang des Heidweges überdeckt die genehmigte Bebauung und damit auch der überbaubare Bereich in Feilbereichen den 10 m – Gewässerräumstreifen. Bauvorhaben sind hier nur nach Zustimmung durch den Entwässerungsverband zulässig.

Präambel

Hinweise

2. Bodenfunde

Baunutzungsverordnung

Ostfriesische Landschaft entgegen.

zen", § 40 (4) BNatSchG "Gebietsfremde Arten")

der Wallheckenerhaltung und des Wallheckenschutzes zuständig.

Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen.

Das Lagern von Heizöl in unterirdisch verbauten Öltanks ist verboten.

behörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Lagern von Heizöl in unterirdisch verbauten Öltanks ist verboten.

18005, DIN 4109 und TA Lärm sind bei der Stadt Aurich einsehbar.

ses Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

schützte Landschaftsbestandteile geschützt.

Baumschutzsatzung

Aurich ist zu beachten.

re/Rubus fruticosus.

Abfallentsorgung

Wasserschutzgebiet Aurich-Egels

des Bodens vorliegt.

8. Normen und DIN-Vorschriften

9. Überdeckung von Bebauungsplänen

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL. I

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde, wie Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der

schutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der, Finder, der Leiter der Arbeiten oder der

Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die

Im Stadtgebiet von Aurich sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer

Höhe von 100 cm über Erdboden durch die Baumschutzsatzung geschützt. Die Baumschutzsatzung der Stadt

4. Wallheckenschutz (§ 22 (3) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

gesetzte Wallhecken mit Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile nach NAGBNatSchG.

Rhythmus und nur bis auf max. 50 cm Höhe über dem Wallboden zurückgeschnitten werden.

NAGBNatSchG "Geschützte Landschaftsbestandteile", § 29 Bundesnaturschutzgesetz "Geschützte

Die historischen Wallhecken im Plangebiet sind nach NAGBNatSchG § 22 Absatz 3 und BNatSchG als ge-

Landschaftsbestandteile", § 39 (1) u. (5) BNatSchG "Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflan-

Im Plangebiet befinden sich 265 m Länge auch nach § 9 (1) 25.b Baugesetzbuch (BauGB) als zu erhalten fest-

Die Wallhecken sind dem Gesetz entsprechend in einem naturnahen Zustand zu erhalten. Das Wachstum von

Bäumen und Sträuchern darf dort daher nicht beeinträchtigt werden. Gehölzschnittarbeiten an bzw. auf Wallhe-

Zur Anpflanzung auf Wallhecken sind entsprechend § 40 Absatz 4 BNatSchG nur die folgenden in der mittelost-

friesischen Geest nicht gebietsfremden Pflanzenarten zulässig: Sandbirke/Betula pendula, Haselnuss/Corylus avellana, Eingriffeliger Weißdorn/Crataegus monogyna, Schlehe/Prunus spinosa, Stieleiche/Quercus robur,

Hundsrose/Rosa canina, Salweide/Salix caprea, Schwarzer Holunder/Sambucus nigra, Vogelbeere/Sorbus aucuparia, an feuchten Standorten zusätzlich Schwarzerle/Alnus glutinosa, Esche/Fraxinus excelsior, Faul-

baum/Frangula alnus, Öhrchenweide/Salix aurita, an nährstoffreichen Standorten zusätzlich Rotbuche/Fagus

sylvatica, als Kletterpflanzen zusätzlich Waldgeißblatt/Lonicera periclymenum, Efeu/Hedera helix, Brombee-

Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NAGBNatSchG und

BNatSchG innerhalb und außerhalb von Bebauungsplangebieten ist die Untere Naturschutzbehörde des Land-

planes zuständig. Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Bebauungsplangebieten vorrangig der Fach-

bereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überwachung

Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung Verpflichte-

21.12.2012) zuletzt geändert am 15.12.2015 (Amtsblatt Nr. 48 vom 18.12.2015) die Abfallbehälter an eine durch

ten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsor-

die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des bestehenden Wasserschutzgebietes Aurich-Egels innerhalb der

Schutzzone III A. Die Bestimmungen der Verordnung der Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Was-

serschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Aurich (Wasserschutzgebietsverord-

nung Aurich-Egels) vom 04. November 1991 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser Ems Nr. 49 vom 06.12.1991) sind zu

• Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn hierfür ein Zertifikat über die Unbedenklichkeit

• Baumaterialien, aus denen dauerhaft Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind verboten.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreis-

laufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkrei-

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutz-

Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn hierfür ein Zertifikat über die Unbedenklichkeit des Bodens

vorliegt. Baumaterialien, aus denen dauerhaft Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind verboten. Das

Die Normen zur Baumpflege, die DIN 18920 und die RAS-LP 4, sowie die Normen zum Schallschutz DIN

Der Bebauungsplan Nr. 369 "Köhlers Forsthaus" überlagert einen Teilbereich der Bebauungspläne Nr. 71 und Nr. 71/1. Die überlagerten Teilbereiche treten mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 369 außer Kraft.

Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können

gungssatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr.48 vom

kreises Aurich. Für die Überwachung der Wallheckenerhaltung nach BauGB innerhalb von Bebauungsplangebieten ist daneben der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungs-

cken sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt. Die Strauch-

schicht darf im Volumenraum über dem Wallkörper nur abschnittsweise und nur im mindestens achtjährigen

Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmal-

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 G vom 20.10.15 (BGBI. I S. 1722) Nr. 40 geändert worden ist i. V. m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) geändert durch das Gesetz vom 12.11.15 (Nds. GVBI. S. 311) und § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.12 (Nds. GVBI. S. 46) zuletzt geändert durch § 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBI. S. 206) hat der Rat der Stadt Aurich am _____ diesen Bebauungsplan Nr. 369 "Köhlers Forsthaus", bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Aurich, den _____

Der Bürgermeister Herr Windhorst

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am _____ __ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 369 "Köhlers Forsthaus" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, am ______ ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den _____

Der Bürgermeister

2. Plangrundlage

Kartengrundlage: Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018 LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ______). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den _____

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl. Ing. J. Splonskowski

(Unterschrift)

Oldenburg, den 21.10.2019

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux Technische Mitarbeit: D. Nordhofen

www.lux-planung.de



4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ___ gemacht. In der Zeit vom _____ bis ____ wurde den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in dieser Zeit frühzeitig beteiligt.

Aurich, den _____

5. Öffentliche Auslegung

Der Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am ______ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom ______ bis ___ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.

Der Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§10 BauGB) mit der Begründung und den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung beschlossen.

Aurich, den _____

Der Bürgermeister

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am __ _ im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt

Emden bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ______ rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den _____

Der Bürgermeister

8 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den _____

Der Bürgermeister

9. Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht

Aurich, den _____

Der Bürgermeister

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 369 "Köhlers Forsthaus"

Stand: Oktober 2019 Grundlage: Vermessungsunterlage vom Vermessungsbüro Thomas und Splonskowski © 2018

Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung Bgm. - Hippen - Platz 1 26603 Aurich

Übersichtsplan



1:5.000





